Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen: 7 AZR 349/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 27. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BAT § 57 Satz 1; BGB § 125 Satz 1, § 126 Abs. 1, § 242

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

7 AZR 349/79

6 Sa 82/78 Berlin

Verkündet am
27. März 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Nehring für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. Januar 1979 - 6 Sa 82/78 - wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. April 1971 als Wachpolizist im Angestelltenverhältnis beim beklagten Land beschäftigt. Auf sein Arbeitsverhältnis fanden der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) kraft Vereinbarung sowie die Dienst- und Disziplinarordnung für die Angestellten und Arbeiter des Landes und der Stadt Berlin vom 17. Mai 1974 in der Fassung vom 23. August 1977 (DDO) Anwendung.

In der Nacht vom 3. zum 4. Oktober 1977 trank der zusammen mit zwei Kollegen zum Objektschutz am Wohnsitz des amerikanischen Stadtkommandanten in Berlin eingesetzte Kläger mindestens zwei Flaschen Bier, obwohl nach einer Geschäftsanweisung kein Polizeiangehöriger während des Dienstes alkoholische Getränke zu sich nehmen darf. Daraufhin verhängte das beklagte Land am 14. November 1977 gegen den Kläger zunächst die Disziplinarmaßnahme Entlassung aufgrund außerordentlicher Kündigung, die es dann aber wegen eines Formfehlers im Wege des Prozeßvergleichs vom 23. Februar 1978 für gegenstandslos erklärte. Am 9. Februar 1978 paraphierte der kündigungsberechtigte Sachbearbeiter des beklagten Landes den Entwurf einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1978. Nachdem der Personalrat am 15. Februar 1978 seine Zustimmung erteilt hatte, wurde die Reinschrift des Kündigungsschreibens gefertigt, auf der sich der Name des kündigungsberechtigten Sachbearbeiters in Maschinenschrift sowie Beglaubigungsvermerke der Kanzleivorsteherin und des Obergerichtsvollziehers befinden und die dem Kläger am 20. Februar 1978 durch den Obergerichtsvollzieher zugestellt wurde.

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Er ist der Ansicht, bei Ausspruch der Kündigung sei die tarifvertragliche Schriftform nicht gewahrt. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des beklagten Landes vom 9. Februar 1978 nicht aufgelöst worden sei.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und dazu insbesondere vorgetragen, die Kanzleivorsteherin sei als bevollmächtigt anzusehen, die Willenserklärungen des beklagten Landes nach außen hin kundzutun.

Das beklagte Land ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit seiner Revision verfolgt es sein Klageabweisungsbegehren weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

## Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, denn das Landesarbeitsgericht hat zu Recht festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des beklagten Landes nicht aufgelöst worden ist.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, die gegenüber dem Kläger ausgesprochene Kündigung sei gemäß § 125 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 57 Satz 1 BAT, § 126 Abs. 1 BGB nichtig, weil sie nicht vom kündigungsberechtigten Vertreter des beklagten Landes eigenhändig unterzeichnet worden sei. Dieser Mangel habe nicht durch den Beglaubigungsvermerk geheilt werden können. Bei der vor Einholung der Zustimmung des Personalrats paraphierten Kündigungsverfügung habe es sich um einen bloßen Entwurf des Kündigungsschreibens gehandelt, der nicht einmal ein bei der Behörde verbliebenes Originalschreiben zu ersetzen vermocht habe, falls man dies überhaupt ausreichen lassen könnte. Außerdem genüge ein Handzeichen nur dann den Formerfordernissen des § 126 Abs. 1 BGB, wenn es notariell beglaubigt worden sei. Das Vorliegen einer Originalurkunde werde auch nicht durch eine behördliche Übung in Bezug auf das Zeichnen mit einer Paraphe in Verbindung mit einer Beglaubigung ersetzt. Überdies sprächen sogar die Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung vom 18. Februar 1975 gegen die vom beklagten Land im vorliegenden Falle praktizierte Handhabung. An der Beachtung der Schriftform sei auch unter Berücksichtigung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Grundsätze von Treu und Glauben festzuhalten, weil im Interesse der Rechtssicherheit nur in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme hiervon gemacht werden könne.

II. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß die Kündigung des beklagten Landes formnichtig ist.

1. Die durch Tarifvertrag bestimmte Form einer Willenserklärung ist jedenfalls dann, wenn der Tarifvertrag kraft Tarifgebundenheit unmittelbar gilt, als durch Gesetz vorgesehene Form im Sinne der §§ 125 Satz 1, 126 Abs. 1 BGB anzusehen (BAG vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 149/71 - AP Nr. 1 zu § 4 BAT; BAG vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Aber auch wenn die Arbeitsvertragsparteien lediglich einzelvertraglich die Geltung des Tarifvertrags vereinbart haben, ist eine im Tarifvertrag enthaltene Formvorschrift in aller Regel mit dem Inhalt und den Wirkungen einer gesetzlichen Formvorschrift anzuwenden. Zwar gilt die Tarifvorschrift in diesen Fällen nicht unmittelbar und zwingend, sondern lediglich als einzelvertragliche Vereinbarung. Die einzelvertragliche Bezugnahme der Parteien auf den Tarifvertrag ist jedoch wegen des regelmäßig vorliegenden Parteiwillens, alle Arbeitsverhältnisse auf einheitlicher Rechtsgrundlage durchzuführen, mangels im Einzelfalle vorliegender abweichender Anhaltspunkte dahin auszulegen, daß sich die Arbeitsvertragsparteien in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Rechtsfragen so behandeln lassen wollen, wie sich tarifgebundene Parteien kraft des Tarifvertrages behandeln lassen müssen (vgl. Wiedemann/ Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 3 Rdnr. 100). Im Entscheidungsfalle führt dies dazu, daß die Parteien im Verhältnis zueinander die Anwendung des § 57 Satz 1 BAT mit dem Inhalt und den Wirkungen seiner Geltung als gesetzliche Formvorschrift vereinbart haben.

2. Hieraus folgt, daß vorbehaltlich sich aus der Auslegung der Tarifnorm ergebender Abweichungen die Voraussetzungen für die Einhaltung der Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



und die Rechtsfolgen ihrer Nichteinhaltung nach § 125 Satz 1 BGB bestimmt werden müssen.

a) Die durch § 57 Satz 1 BAT vorgeschriebene Schriftform der Kündigung erfordert gemäß § 126 Abs. 1 BGB, daß die Kündigungserklärung vom Erklärenden eigenhändig oder mittels notariell beglaubigten (eigenhändigen) Handzeichens unterzeichnet ist. Dieses Erfordernis der Eigenhändigkeit ist bei einer (wenn auch beglaubigten) maschinenschriftlichen Unterschrift jedenfalls dann nicht gewahrt, wenn nicht wenigstens der Beglaubigungsvermerk vom Kündigungsberechtigten selbst eigenhändig unterschrieben ist. Da auch für Behörden insoweit nichts anderes gelten kann, genügt mithin im Entscheidungsfalle das Kündigungsschreiben vom 9. Februar 1978 nicht den Formerfordernissen des § 126 Abs. 1 BGB. Angesichts der unterschiedlichen gesetzlichen Rechtsgrundlagen und Normzwecke kann auch die Rechtsprechung zur Form von Prozeßhandlungen (zur Unterschrift der Klageschrift vgl. BAG vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 154/76 - BAG 30, 86 = AP Nr. 60 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; zur Revisionseinlegung durch beglaubigte Abschrift vgl. BVerwGE 10, 1) für die vorliegende Frage der Form materiell-rechtlicher Erklärungen zu keinem anderen Ergebnis führen. Aus der mithin im Streitfalle gegebenen Nichteinhaltung der Form des § 126 Abs. 1 BGB folgt gemäß § 125 Satz 1 BGB die Nichtigkeit der Erklärung.

b) Die Auslegung gerade des § 57 Satz 1 BAT ermöglicht kein anderes Ergebnis. Zwar sind tarifliche Formvorschriften auslegungsfähig; insbesondere kann die Auslegung ergeben, daß die Einhaltung der Form nicht, wie in § 125 Satz 1 BGB vorgesehen, Wirksamkeitsvoraussetzung der Erklärung ist, sondern die Formvorschrift nur deklaratorischen Charakter hat (vgl. etwa zu § 4 Abs. 1 BAT BAG vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Die Auslegung des § 57 Satz 1 BAT führt jedoch nicht zur Annahme einer lediglich deklaratorischen Schriftform. Verwenden die Tarifvertragsparteien in einer Tarifnorm Begriffe, die in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt haben, so ist davon auszugehen, daß die Tarifver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



tragsparteien diese Begriffe in ihrer allgemeinen rechtlichen Bedeutung wiedergeben und angewendet wissen wollen, soweit sich nicht aus dem Tarifwortlaut oder aus anderen aus dem Tarifvertrag selbst ersichtlichen Gründen etwas anderes ergibt (BAG vom 29. September 1976 - 4 AZR 381/75 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie). Im Falle des § 57 Satz 1 BAT ist ein Anhalt für eine Abweichung dieser Norm von § 126 Abs. 1, § 125 Satz 1 BGB nicht ersichtlich.

3. Die dem Kläger zugegangene Erklärung ist mithin formnichtig. An der sich hieraus ergebenden Unwirksamkeit der Kündigung würde sich selbst dann nichts ändern, wenn der vom kündigungsberechtigten Sachbearbeiter paraphierte Kündigungsentwurf eigenhändig unterzeichnet gewesen wäre. Denn dieser Entwurf ist dem Kläger nicht zugegangen; der Zugang der eigenhändig unterzeichneten Erklärung aber ist jedenfalls in aller Regel erforderlich (BGH NJW 1962, 1388 [1389]; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 126 Rz 7).

Auch insoweit folgt aus der Auslegung gerade des § 57 Satz 1 BAT nichts Abweichendes. Insbesondere findet sich kein Anhaltspunkt dafür, der Zweck des § 57 Satz 1 BAT erfordere den Zugang der eigenhändigen Unterschrift nicht. Schon angesichts der Mitwirkung der Personalvertretung bei Kündigungen kann, wie auch der Entscheidungsfall eindrucksvoll belegt, dieses Zugangserfordernis vielmehr gerade hier sinnvoll sein. Denn es erscheint insbesondere dazu geeignet, durch den Zugang der eigenhändigen Unterschrift des Kündigungsberechtigten sicherzustellen, daß sich dieser nach Abschluß des Mitwirkungsverfahrens noch einmal selbst mit der Angelegenheit befaßt hat.

4. Von dem Erfordernis, § 125 Satz 1, § 126 Abs. 1 BGB, § 57 Satz 1 BAT zu beachten, können auch Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung - Allgemeiner Teil - vom 18. Februar 1975 (Dienstblatt



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



I 1975, Nr. 12) nicht entbinden. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt, daß diese Bestimmungen selbst nur die Frage betreffen, wie eine Anordnung, daß die Reinschrift vom Sachbearbeiter eigenhändig unterzeichnet werden soll, zu verfügen ist.

5. Entgegen der Ansicht der Revision kann die Schriftform des § 57 Satz 1 BAT im Streitfalle auch nicht dadurch als gewahrt angesehen werden, daß man annimmt, die Kanzleivorsteherin sei vom kündigungsberechtigen Sachbearbeiter zur Unterzeichnung der Disziplinarverfügung bevollmächtigt worden. Denn der von der Kanzleiangestellten handschriftlich unterschriebene Beglaubigungsvermerk läßt sich nur als eben solcher und nicht als eine (eigene) Erklärung der Kanzleiangestellten verstehen, sie wolle im Namen des beklagten Landes eine Disziplinarverfügung erlassen oder eine Kündigung aussprechen. Die Kanzleiangestellte hat mit ihrer Unterschrift lediglich erklärt, sie bezeuge die Übereinstimmung von Ur- und Abschrift. Hierin unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem in RGZ 81, 1 (3) behandelten Fall des "Schreibgehilfen", der als Erklärender einer (ihm inhaltlich unbekannten) Willenserklärung auftritt.

III. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß die Berufung des Klägers auf die Formnichtigkeit im Entscheidungsfalle nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstößt. Insbesondere hat der Kläger dem beklagten Land zu keinem Zeitpunkt Anlaß zu der Annahme gegeben, es müsse die Form des § 57 Satz 1 BAT bei einer ihm gegenüber auszusprechenden Kündigung nicht einhalten bzw. er werde die Nichteinhaltung der Form nicht geltend machen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß das Landesarbeitsgericht angesichts der Gründe, auf die das beklagte Land seine Kündigung gestützt hat, im Entscheidungsfalle auch hinsichtlich der Frage der Eignung des Klägers für den Polizeidienst keinen Anlaß zur Prüfung hatte, ob die Berufung



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



des Klägers auf den Formmangel für das beklagte Land zu einem schlechthin untragbaren (vgl. BGHZ 29, 6 [10]; BGHZ 48, 396 [398]) Ergebnis führen würde. Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Bichler Dr. Jobs Dr. Steckhan

Hollmann Nehring

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS